



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21

BESCHLUSSBUCH

ASJ-Bundesausschuss am 13.10.2024 in Bonn

22 **Inhalt**

23 I 1: Unterstützung des Antrags im Bundestag auf Prüfung eines AfD-
24 Verbots.....3
25 A1: Ein Maßnahmenpaket für Sicherheit, nicht gegen Migrantinnen und
26 Migranten..... 5
27 A2: Eine Novelle des Baugesetzbuches – wenn, dann nur richtig! 7
28 A 3: UWG auf Arbeitnehmerschutzgesetze ausweiten!.....10
29 A 4 (A 7): Ein Beitrag zum Neustart: Öffentlich-rechtliche Verstrickung
30 von Forderungen nach der Insolvenz begrenzen.....11
31 A 5: Widerrufsrecht für Arbeitnehmer*innen12
32 A 6: Antrag zur Reform der Tötungsdelikte nach §§ 211 f. StGB.....14
33 A 7: (Siehe A 4).....18
34 A 8: Reform des § 172 StPO.....18

35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52

53

54 I1: Unterstützung des Antrags im Bundestag auf Prüfung eines AfD- 55 Verbots

56 **Antragsteller: ASJ-Bundesvorstand**

57

58 **Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) fordert**
59 **die Bundestagsabgeordneten der Parteien des demokratischen Spektrums auf, den**
60 **aus der Mitte des Bundestages initiierten Antrag, die AfD gemäß Art. 21 Abs. 2 GG**
61 **i.V.m. §§ 43 ff. BVerfG zu verbieten, zu unterstützen.**

62 **Im Einzelnen gilt folgendes:**

63 Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben zwei Lehren aus dem Nationalsozialismus
64 gezogen:

65 **Art. 1 Abs. 1 S.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“**

66 In einer weltweit einmaligen Art und Weise haben die Mütter und Väter des GG
67 Abwehrmechanismen installiert und sich damit gegen einen radikalen demokratischen
68 Relativismus entschieden. Dabei stellten sie die unabdingbaren Grundlagen der
69 Menschenrechte, die für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat konstituierend, nicht
70 nur an den Anfang des Grundgesetzes, sondern als den zentralen Kern einer freiheitlichen,
71 demokratischen Grundordnung in den Mittelpunkt allen Handelns.

72 Den diversen Beschlüssen und Papieren der AfD, ihrem Grundsatzprogramm und den
73 Wahlprogrammen seit 2016 ist eine politische Strategie zu entnehmen, welche auf die
74 Beseitigung und Beeinträchtigung der in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien
75 abzielt.

76 **Art. 1 Abs. 1 S.2 GG: „Sie (die Menschenwürde) zu achten und zu schützen ist**
77 **Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**

78 Aus unserer historischen Verantwortung erwuchs der Art. 21 II GG und damit die
79 demokratische Pflicht, dass die Mandatsträger und politischen Institutionen ihre
80 Verantwortung zum Schutz der Demokratie und der Menschen in unserem Land
81 nachkommen. Andernfalls bedürfte es des Art. 21 II GG nicht, der die Verfassungswidrigkeit
82 eben nicht politisch feststellen lassen will, sondern klar sagt,

83 ***„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf***
84 ***ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen***
85 ***oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu***
86 ***gefährden, sind verfassungswidrig.“***

87 Art. 21 II GG als Instrument des präventiven Verfassungsschutzes zielt darauf ab, schon früh
88 gegen Parteien, die verfassungswidrige Zielsetzungen verfolgen, vorzugehen, um eben nicht
89 erst Abwehrmaßnahmen vornehmen zu müssen, wenn solche Parteien bereits hinreichend
90 demokratische Wirkmacht entfalten.

91 Dass die AfD, die im Bundestag, in fast allen Landtagen und vielen Kommunalparlamenten
92 vertreten ist und bereits Wahlergebnisse zwischen 20-50% erreicht, eine relevante politische

93 Größe ist, ist nicht mehr von der Hand zu weisen. Die AfD hat hinreichend viele Mitglieder,
94 eine Organisationsstruktur, einen Mobilisierungsgrad, die finanziellen Mittel und die
95 Öffentlichkeitsarbeitsstrukturen, die die Durchsetzung demokratiefeindlicher Bestrebungen
96 nicht nur möglich erscheinen lassen, sondern tatsächlich ermöglichen. In drei Bundesländern
97 gilt sie zudem als gesichert rechtsextrem.

98 Sie verfolgt ein rassistisch-menschenfeindliches, national-völkisches Programm, sie leugnet,
99 verharmlost und verschweigt nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
100 Dies ist schon in den AfD-Grundsatzpapieren für die Gesamtpartei niedergelegt, und
101 beschränkt sich damit nicht etwa allein auf Mitglieder von Teilorganisationen wie dem
102 (ehemaligen) „Flügel“. Die AfD hat sich seit ihrer Gründung 2013 fortlaufend radikalisiert. Sie
103 ist gewaltbereit und plant, wesentliche demokratische Elemente unseres Rechtsstaates
104 abzuschaffen und umzuformen.

105 Den Diskurs bestimmt die AfD durch ständige Grenzverschiebungen, schon allein sichtbar in
106 der verwendeten Sprache, die immer deutlicher die rassistischen Kategorien und die
107 aggressive Grundhaltung der AfD abbildet. Die AfD ist bestens mit der rechten und
108 rechtsextremen Szene vernetzt, nicht nur in Deutschland. In der Konsequenz schafft sie das
109 gesellschaftliche Klima auch für einen rasanten Anstieg rechtsextremer motivierter Straf- und
110 Gewalttaten. Die rechtsextremistischen Straftaten haben von 2021 auf 2023 um 25 % auf
111 inzwischen jährlich 25.000 zugenommen. Die rechtsextremistischen Gewalttaten um 15 %
112 auf inzwischen 1.150. Darin nicht enthalten ist die kaum zu ermessende Zahl an
113 rassistischen Beleidigungen, die gar nicht erst zur Anzeige gebracht werden. Auch Hass und
114 Hetze im Netz/in den sozialen Medien sind ein ernstzunehmendes Problem. All dies sind
115 Angriffe auf die Würde der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes.

116 Bereits im Januar 2024 hat die ASJ darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Einleitung
117 eines solchen Verbotsverfahren nicht nur geboten, sondern auch erforderlich ist. Nicht
118 zuletzt hat das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 02.07.24 deutlich gemacht, dass
119 hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Ein Parteienverbot ist ein scharfes Schwert, ein
120 zweischneidiges allemal. Des Öfteren wird gegen ein AfD-Verbot ins Feld geführt, dass ein
121 potentiell Unterliegen vor dem Bundesverfassungsgericht dazu führen könne, dass die AfD
122 „Nutzen“ daraus ziehe. Die Tatsache, dass sich die AfD immer als „Opfer“ geriert, darf und
123 sollte Demokraten nicht davon abhalten, Notwendiges zu tun.

124 Wir empfinden es vor dem Hintergrund der Geschichte der Sozialdemokratie als Auftrag und
125 Verpflichtung, Art. 21 II GG nicht als wirkungslose Verfassungsnorm leerlaufen zu lassen,
126 sondern diesen Mechanismus mit all seinen Risiken zu aktivieren, bevor möglicherweise die
127 normative Macht des Faktischen ein Verbotsverfahren verhindert. Ob dies die Gesamtpartei
128 oder einzelne regionale Organisationseinheiten betrifft, ist dabei zweitrangig. Dies obliegt der
129 Einschätzung der Innenministerien des Bundes und der Länder sowie des
130 Verfassungsgerichts.

131 Mit einem Parteiverbotsantrag nehmen die zuständigen Verfassungsorgane daher eine
132 Schutzverantwortung wahr, die aller öffentlicher Gewalt aufgegeben ist (Art. 1 Abs. 1 Satz 2
133 GG).

134

135

136

137

138 A1: Ein Maßnahmenpaket für Sicherheit, nicht gegen zugewanderte 139 Menschen

140 **Antragsteller: ASJ-Bundesvorstand**

141

142 Der ASJ-Bundesvorstand fordert die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesregierung auf,
143 an einer dem humanistischen Leitbild des Völkerrechts und dem individuellen Grundrecht auf
144 Asyl entsprechenden, an den Bedürfnissen der Menschen und der Wirtschaft orientierten
145 Migrationspolitik festzuhalten.

146

147 Die Bundesregierung und die Europäische Kommission fordern wir auf, dem Bruch der
148 Europäischen Verträge, der durch rechtspopulistische Regierungen in Europa aber auch durch
149 populistische Politikerinnen und Politiker in Deutschland begangen oder zumindest gefordert
150 wird, politisch und gerichtlich entgegen zu treten.

151

152 Die Bundesregierung und die Europäische Kommission fordern wir auf, das gemeinsame
153 Europäische Asylsystem (GEAS), welches im Wesentlichen in unmittelbar geltenden
154 unionsrechtliche Verordnungen geregelt ist, als notwendige Ergänzung und Ersetzung des
155 Dublin-Systems gemeinsam mit den Staaten an den Außengrenzen der EU praktisch so
156 ausgestalten, dass es seiner Funktion unter Achtung des Völkerrechts gerecht wird und nicht
157 zu einer „Festung Europa“ führt, sondern als eine Brücke der gesteuerten humanitären
158 Migration dient. Vorhandene Handlungsspielräume der Bundesrepublik Deutschland als
159 nationalen Gesetzgeber insbesondere in Günstigkeitsklauseln und Öffnungsklauseln, sollten
160 in diesem Sinne genutzt werden.

161

162 Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

163

164 1. **Wir stehen zum individuellen Grundrecht auf Asyl** und wollen es nicht abschaffen.
165 Das wäre auch mit der Verfassung und der Menschenrechtskonvention nicht vereinbar.

166

167 2. Grundsätzlich sind wir in der Lage, **Flüchtende, nicht nur politisch verfolgte**
168 **Asylbewerber, aufzunehmen**. Wir sind ein reiches Land und haben dafür in der Regel
169 die nötige Infrastruktur. Wir haben aktuell aber große Probleme, weil wir mehr
170 **Flüchtende aufnehmen mussten, als viele Kommunen verkraften** konnten. Der
171 Ukraine-Krieg hat zusätzlich 1,5 Millionen Menschen nach Deutschland gebracht. **Der**
172 **Bund hilft, doch wird er solange helfen müssen**, bis Kommunen und Länder es
173 wieder selbst bewältigen können. Dabei darf die Hilfe nicht auf die Kosten der
174 Unterbringung beschränkt bleiben; die Kommunen brauchen Hilfe bei der
175 Bereitstellung von Unterkünften und bei Personal und Kosten für Integration.

176

- 177 3. Es hat sich herausgestellt, dass viele Menschen nach Deutschland gekommen sind,
178 deren Identität wir nicht kannten oder kennen. Dem muss abgeholfen werden; wir
179 müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle diese
180 Menschen **kontrolliert und identifiziert** werden. Auch diese Funktion soll in Zukunft
181 das europäische System GEAS bereits an den Außengrenzen der EU übernehmen.
182
- 183 4. Nur in diesem Zusammenhang sind ausnahmsweise zeitlich begrenzte
184 **Grenzkontrollen** an den deutschen Außengrenzen, die grundsätzlich gegen den Geist
185 der Europäischen Verträge verstoßen, zu rechtfertigen. Kontrollen können zur
186 **Entdeckung und Strafverfolgung von Schleppern** führen und damit deren
187 Geschäftsmodell stören oder unterbinden. Solange Möglichkeiten der Schleierfahndung
188 und andere Instrumente mit gleichem oder geringerem Aufwand zu gleichen
189 Ergebnissen führen, sind Grenzkontrollen wegen ihrer nachteiligen Effekte
190 unpraktikabel, deshalb ist davon abzusehen.
191
- 192 5. Personen, die durch solche Schlepper nach Deutschland gebracht werden, genießen
193 wie andere Migrantinnen und Migranten den **Schutz des europäischen Asylrechts**
194 **und der Flüchtlingskonvention**. Jeder Versuch, sie generell abweisen zu wollen, ist mit
195 deren Prinzipien nicht vereinbar. Jede gesetzliche Regelung, die dies legalisieren soll,
196 hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand.
197
- 198 6. Die Reform des GEAS wird erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der
199 **Verwaltungsgerichte** haben. Dass im gerichtlichen Verfahren weiterhin hohe
200 verfahrens- und materiell-rechtliche Anforderungen gelten, darf bei aller Fokussierung
201 auf die gewünschte Beschleunigung der Verfahren nicht aus dem Blick geraten. Die
202 neuen europäischen und - noch zu schaffenden - nationalen Regelungen werden
203 absehbar zahlreiche Rechtsfragen aufwerfen, deren Klärung erhebliche Ressourcen
204 binden und Zeit kosten wird. Gleichzeitig soll jedoch unter anderem mit der Vorgabe
205 von Entscheidungsfristen erreicht werden, dass **asylrechtliche Verfahren von den**
206 **Verwaltungsgerichten angemessen schnell zum Abschluss gebracht** werden. Dies
207 kann nur mit einer auskömmlichen **Personalausstattung** durch die Länder gelingen,
208 wozu der Bund unterstützende Mitverantwortung übernehmen sollte.
209
- 210 7. Ein zentrales Problem der deutschen und der europäischen Asyl- und Migrationspolitik
211 ist die geschürte **Ablehnung großer Teile der Bevölkerung gegen Zuwanderung**
212 überhaupt. Es wird eine Bedrohung herbeigeredet, die von Fremden ausgehen soll, die
213 auch durch völkische Ideologie überbaut und plausibel gemacht wird. Sie mündet in
214 Ängste, Abwehrreflexe und Forderungen an die Politik, für Schutz zu sorgen. Einzelne
215 Straftaten, die durch Migranten begangen werden, werden zu einem Generalverdacht
216 gegen alle Migrantinnen und Migranten aufgebauscht und steigern die Forderungen
217 nach politischen Handlungen, die gegen alle diese vermeintlich Verdächtigen Schutz
218 gewähren sollen.

219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246

8. **Deutschland ist ein Zuwanderungsland.** Diese Erkenntnis hat sich selbst unter Konservativen herumgesprochen, spaltet aber auch die CDU/CSU bis heute in ein Lager derer, die Migration gestalten wollen, und ein Lager derer, die populistische ausländerfeindliche Reflexe bedienen wollen. Letztere befeuern diese Sicht in ihrem Abwehrkampf um die eigene Wählerschaft gegen rechtsradikale Ideologen und stärken damit deren Position.
9. **Wir brauchen schnelle Integration für alle.** Wir müssen Migrantinnen und Migranten unabhängig davon, ob sie einen dauerhaften Aufenthalt erwarten können oder nicht, so schnell wie möglich integrieren, ihnen die Sprache vermitteln, die Kinder in Kitas und Schulen unterbringen und für die Erwachsenen den Arbeitsmarkt öffnen. Denn jede Form der Integration ist für unsere Gesellschaft günstiger als die länger andauernde Versorgung im sozialen Netz.
10. Wir brauchen dringend die **Zuwanderung von Fachkräften.** Deshalb sollten wir nicht nur im Ausland um Fachkräfte werben, die schon qualifiziert sind, sondern auch unter den Menschen, die hierher gekommen sind, suchen, wer mit einer Qualifikation infrage kommt, sollten ausländische Abschlüsse leichter anerkennen und es teilweise den Betrieben überlassen, wen sie für ihren Bedarf gebrauchen können und wen nicht, unabhängig vom Abschluss.
11. Als Ergänzung des europäischen Zuwanderungs- und Asylsystems brauchen wir die Möglichkeit, Anträge auf Zuwanderung nach oder Asyl in Deutschland auch **außerhalb der Bundesrepublik in deren Auslandsvertretungen** zu stellen, damit die Notwendigkeit einer gefährlichen Flucht oder der Bezahlung von Schlepperbanden deutlich reduziert wird.

A2: Eine Novelle des Baugesetzbuches – wenn, dann nur richtig!

Antragsteller: ASJ-Bundesvorstand

Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Bundestag und der Parteivorstand der SPD werden aufgefordert, der geplanten Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB), dem „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“ vom 06.09.2024 (BR-Drs. 436/24), unter folgenden Maßgaben zuzustimmen bzw. auf eine dahingehende Gesetzgebung hinzuwirken:

- Die geplante Vorschrift des § 246e BauGB (sogenannter „Bau-Turbo“) wird nicht in das Gesetz aufgenommen, weil sie mit grundlegenden Prinzipien des Städtebaurechts bricht, insbesondere den Grundsätzen der Erforderlichkeit der Planung, von „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sowie dem Gebot der

260 Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen unter
261 Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern der öffentlichen Belange, ohne zugleich
262 sicherstellen zu können, dass dadurch mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen
263 wird.

- 264 • Zusätzlich werden die Regelungen zum kommunalen Vorkaufsrecht dahin
265 geändert, dass dessen Ausübung in sozialen Erhaltungsgebieten auch dann wieder
266 möglich ist, wenn eine zu erwartende künftige Nutzung des Grundstücks den
267 Zielen und Zwecken einer Erhaltungssatzung bzw. -verordnung zuwiderläuft. Dies
268 kann zum einen durch eine entsprechende klarstellende Änderung von § 26 Nr. 4
269 BauGB erreicht werden. Alternativ könnte man Grundstücke im Geltungsbereich
270 einer Erhaltungssatzung von dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift
271 ausdrücklich ausnehmen. Ziel einer Änderung muss sein, Kommunen wieder in die
272 Lage zu versetzen, ihr Vorkaufsrecht in Milieuschutzgebieten auszuüben, wenn im
273 Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstücks Anhaltspunkte für künftig zu
274 erwartende mieterhöhende Bau- und Modernisierungsmaßnahmen sowie die
275 Umwandlung von Mietwohnungen in Wohneigentum bestehen, so bei einem
276 hohen Kaufpreis, Aufwertungsdruck wegen unterdurchschnittlicher Miethöhen
277 trotz attraktiver Innenstadtlage sowie bei Weigerung des Käufers oder der
278 Käuferin, eine Abwendungsvereinbarung zu unterzeichnen. Dann gehört auch die
279 Einführung eines generellen gemeindlichen Vorkaufsrechts für Großwohnanlagen
280 und die Erstreckung der Regelungen auf Share Deals.

281
282

283 Begründung:

284

285 Zum §246e BauGB:

286

287 Auf die Regelung des § 246e BauGB in der Form des Regierungsentwurfs eines Gesetzes
288 zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung wird verzichtet. Die Einführung dieses
289 sogenannten „Bau-Turbos“ hätte zur Konsequenz, dass bei der Genehmigung von
290 Mehrfamilienhäusern in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt wesentliche
291 Vorgaben des Baugesetzbuches weitestgehend ausgehebelt würden. Größere
292 Wohnbauvorhaben könnten ohne Planungserfordernis und damit ohne zwingende
293 Öffentlichkeitsbeteiligung sowie ohne hinreichende Abwägung der konfligierenden
294 öffentlichen und privaten Interessen in einem geordneten Verfahren bzw. ohne dass sie
295 dem Gebot des Einfügens der Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung genügen
296 müssten, errichtet werden.

297

298 Insbesondere die eröffnete Möglichkeit, Wohnbauvorhaben im Außenbereich unter
299 Missachtung des Planungserfordernisses nach § 1 Abs. 3 BauGB zu errichten, widerspricht
300 jeglichen Prinzipien des bewährten Städtebaurechts.

301

302 Die darin liegende Abkehr von der vorrangigen planerischen Steuerung der baulichen
303 Entwicklung des Gemeindegebiets lässt erhebliche negative Auswirkungen auf öffentliche
304 Belange befürchten, die den Gemeinden später vor die Füße fallen werden. Städtebauliche,
305 aber auch soziale Folgeprobleme bis hin zu gravierenden Missständen sind absehbar,
306 wenn in städtebaulich nicht integrierten Lagen – ohne hinreichende Anbindung an den
307 ÖPNV und die soziale Infrastruktur wie Kindergärten, Schulen und die verbrauchernahe
308 Versorgung der Bevölkerung – große Wohnanlagen entstehen. Die Anwendung der „Bau-
309 Turbo-Norm“ auf den Außenbereich widerspricht im Übrigen diametral dem Grundsatz
310 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, der dem ungebremsten Flächenverbrauch
311 Einhalt gebieten soll und dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dient.

312
313 Diesen negativen Auswirkungen der geplanten Regelung steht kein entsprechender
314 wohnungsbaupolitischer Nutzen gegenüber. So kann durch die beabsichtigte Regelung
315 nicht sichergestellt werden, dass damit Wohnraum gerade im unteren und
316 mittleren Preissegment geschaffen wird. Nur dies allein könnte aber einen derart
317 weitgehenden Eingriff in etablierte Grundsätze des Bauplanungsrechts rechtfertigen. Im
318 Übrigen scheint auch nicht die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Baugrundstücke die
319 Wurzel der Wohnraumkrise zu sein. Aus der Begründung des Gesetzesentwurf ergeben
320 sich keine dahingehenden belastbaren Hinweise. Im Übrigen zeigt sich dies daran, dass das
321 Baugewerbe derzeit von einer Rekord-Stornierungswelle im Wohnungsbau betroffen ist
322 (vgl. Tagesschau vom 16. Oktober 2023, siehe auch ifo- Konjunkturumfrage vom 12.
323 September 2023, [https://www.ifo.de/fakten/2023-09-12/stornierungswelle-wohnungsbau-
324 hoechststand](https://www.ifo.de/fakten/2023-09-12/stornierungswelle-wohnungsbau-hochststand)) und eine hohe Zahl von bereits erteilten Baugenehmigungen nicht
325 ausgenutzt wird.

326

327 Zum Vorkaufsrecht:

328

329 Eine zusätzlich in den Gesetzentwurf aufzunehmende Reform des kommunalen
330 Vorkaufsrechts zielt auf die Rückkehr zu der in Städten bis zu der Entscheidung des
331 Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 9. November 2021 (Az. 4 C 1.20) bestehenden
332 Praxis ab, mit Hilfe des kommunalen Vorkaufsrechts die Bevölkerung in sozialen
333 Erhaltungsgebieten gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB („Milieuschutzgebiete“) vor
334 Verdrängung zu schützen.

335

336 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB sieht für Gemeinden ein Vorkaufsrecht beim Kauf von
337 Grundstücken im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung bzw. -verordnung vor. Bis zu
338 dem Urteil des BVerwG haben die Städte ihr Vorkaufsrecht gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
339 BauGB grundsätzlich zugunsten einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft, von
340 Genossenschaften oder Stiftungen ausgeübt. In den weit überwiegenden Fällen haben sie
341 jedoch – unter Verzicht auf ihr Vorkaufsrecht – mit den jeweiligen Käufern oder
342 Käuferinnen Abwendungsvereinbarungen abgeschlossen, mit denen sich Letztere unter
343 anderem dazu verpflichteten, auf die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen und

344 Sanierungen zu verzichten, Aufzüge zu errichten und Balkone anzubauen. Das Ergebnis des
345 in den Koalitionsvertrag der Ampel aufgenommenen Prüfauftrags im Hinblick auf den
346 Bedarf einer Änderung des Baugesetzbuches nach dem Urteil des BVerwG liegt auf der
347 Hand: Nicht nur die besonders betroffenen Großstädte Berlin, Hamburg und München
348 wünschen eine Rückkehr zur alten Praxis, auch der Bundesrat hat die Bundesregierung in
349 einer EntschlieÙung aus dem April 2022 zu einer entsprechenden Novellierung des
350 Baugesetzbuches aufgerufen. Ein fertiger Ressortentwurf des zuständigen
351 Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hängt seit dem Frühjahr
352 2022 im Abstimmungsverfahren; es bremst allein die FDP.

353

354 A 3: UWG auf Arbeitnehmerschutzgesetze ausweiten!

355 **Antragstellerin: ASJ Berlin**

356

357 Der ASJ-Bundesvorstand schlägt der SPD-Bundespartei vor, folgende Forderung in das
358 Wahlprogramm für die nächste Bundestagswahl aufzunehmen:

359

360 Das Gesetz über unlauteren Wettbewerb (UWG) soll dahingehend ergänzt werden, dass
361 unlauter im Wettbewerb auch Unternehmen handeln, die sich systematisch über
362 zwingende Arbeitnehmerschutzgesetze oder allgemein anwendbare Tarifverträge
363 hinwegsetzen. Sich daraus ergebende Rechte sollen auch durch Gewerkschaften geltend
364 gemacht werden dürfen.

365

366 Begründung:

367

368 Das UWG dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der sonstigen
369 Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das
370 Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb. Wer unzulässige
371 geschäftliche Handlung vornimmt, kann vor den Zivilgerichten auf Beseitigung oder
372 Unterlassung in Anspruch genommen werden; in Betracht kommen auch
373 Schadensersatzansprüche und Gewinnabschöpfung zugunsten des Bundeshaushalts.
374 Berechtigt, das geltend zu machen, sind Mitbewerbende, bestimmte Fach- und
375 Verbraucherverbände, Industrie- und Handelskammern sowie ähnliche Verbände und
376 ferner Gewerkschaften, diese aber nur für ihre selbständigen Mitglieder. Unlauter in diesem
377 Sinne handelt ua., wer gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt, die auch dazu bestimmt
378 ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Der Verstoß muss
379 zudem geeignet sein, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder
380 Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

381

382 Nach gefestigter Rechtsprechung gehören Verstöße gegen zwingendes
383 Arbeitnehmerschutzrecht jedoch nicht zu den gesetzlichen Vorschriften, deren Verletzung
384 eine unlautere geschäftliche Handlung darstellen kann (Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.

385 Juni 2016, I ZR 71/15, für Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz;
386 Kammergericht, Urteil vom 14. Februar 2017 – 5 U 105/16, für Verstöße gegen die
387 Sozialversicherungspflicht von Beschäftigten und gegen das Mindestlohngesetz). Dies
388 wird damit begründet, dass die Vorschrift, gegen die verstoßen wird, zumindest auch den
389 Schutz der wettbewerblichen Interessen der Marktteilnehmenden bezwecken muss.
390 Lediglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten genügen dagegen nicht.
391 Arbeitnehmende seien aber keine Marktteilnehmenden in diesem Sinne und der Schutz
392 der Mitbewerber wirke sich lediglich reflexartig aus. Zudem sei es Aufgabe der
393 Arbeitnehmenden, selbst für ihre Rechte einzutreten.

394

395 Diese Erwägungen sind jedenfalls rechtspolitisch nicht überzeugend. Legitimes
396 Marktverhalten schließt gesetzlich unerlaubtes Sozialdumping aus. Geschädigt werden
397 nicht nur die betroffenen Arbeitnehmenden, sondern direkt und nicht nur reflexhaft auch
398 die rechtstreuen Mitbewerber. Systematische Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzrecht
399 sind deshalb gesetzlich als unlautere geschäftliche Handlung einzustufen. Gewerkschaften
400 müssen insoweit klagebefugt werden, auch wenn es nicht um die Interessen ihrer
401 selbständigen Mitglieder geht. Denn sie sind legitime Interessenvertretung für alle ihre
402 Mitglieder. Diese drohen jedoch ihren Arbeitsplatz zu verlieren, wenn
403 Konkurrenzunternehmen ihrer Arbeitgeber gegen rechtliche Vorschriften zu ihrem Schutz
404 verstoßen. Jedenfalls droht aus Konkurrenzgründen die Übertragung solcher
405 rechtswidrigen Zustände auf andere Arbeitgebende, die Gewerkschaftsmitglieder
406 beschäftigen. Wegen der größeren Sachnähe sind entsprechende UWG-Verfahren der
407 Arbeitsgerichtsbarkeit zuzuweisen.

408

409 Auf diese Art wird ein Mechanismus geschaffen, der die Durchsetzung gesetzlicher
410 Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes stärkt. Das ist angesichts vieler Vollzugsdefizite in
411 diesem Bereich sinnvoll.

412

413

414 A 4 (A 7): Ein Beitrag zum Neustart: Öffentlich-rechtliche Verstrickung 415 von Forderungen nach der Insolvenz begrenzen

416 **Antragstellerinnen: ASJ Berlin, ASJ Hamburg**

417

418 Die sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten werden aufgefordert, sich für eine
419 Änderung der Insolvenzordnung einzusetzen, nach der Pfändungs- (und
420 Überweisungs)beschlüsse, die nach Wirksamwerden einer Restschuldbefreiung entstehende
421 Geldforderungen betreffen, kraft Gesetzes ihre Wirkung verlieren, soweit die den Pfändungs-
422 und Überweisungsbeschlüssen zugrundeliegenden Titel Forderungen erfassen, die der
423 Restschuldbefreiung unterliegen. Den Schuldner soll ein unkompliziertes und
424 kostengünstiges Verfahren beim zuständigen Gericht eröffnet werden, um diese Wirkung
425 feststellen zu lassen. Dabei bietet sich eine Zuständigkeit des Insolvenzgerichts an.

426
427
428

429 Begründung:

430

431 Durch die Reform des Insolvenzrechtes, insbesondere die Verkürzung der
432 Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre, soll dem Schuldner nach Verfahrensabschluss und
433 Erteilung einer Restschuldbefreiung die Möglichkeit eines neuen Anfangs gegeben werden.
434 Diese Absicht des Gesetzgebers wird erschwert, weil Forderungen von Gläubigern des
435 Schuldners vor der Insolvenz durch noch laufende Pfändungen bei Kreditinstituten bzw.
436 Arbeitgebern gesichert wurden. Diese Forderungen sind nach Erteilung der
437 Restschuldbefreiung zwar nicht mehr durchsetzbar, die Pfändungen bleiben aber auf Grund
438 ihrer „öffentlich-rechtlichen Verstrickung“ bestehen, dh. trotz der geänderten Rechtslage
439 nach der Restschuldbefreiung bleibt die Pfändung „in der Welt“. Dadurch wird die
440 Geschäftsbeziehung des Schuldners mit der Kreditwirtschaft erschwert bzw. der Makel des
441 „insolventen Schuldners“ beim Arbeitgeber aufrechterhalten.

442

443 Hierbei handelt es sich um eine Massenerscheinung im doppelten Sinn. Bei den meisten
444 Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Insolvenz liegen solche Pfändungen vor. Zudem
445 wird von bis zu 20 Pfändungen je Schuldnerin und Schuldner berichtet. Es liegt dann an der
446 Schuldnerin oder dem Schuldner, sich nach Erteilung der rechtskräftigen Restschuldbefreiung
447 an die zahlreichen Gläubiger zu wenden, die noch einen Pfändungstitel haben und sie
448 aufzufordern, den Antrag zu stellen, die Pfändung einzustellen. Die Bemühungen des
449 Schuldners führen oft ins Leere, weil Gläubiger entweder nicht reagieren oder
450 zwischenzeitlich die Forderung an einen Dritten veräußert haben, der nicht bekannt ist. Das
451 erschwert die Beseitigung der Pfändungen. Die Bemühungen erfordern zudem häufig die
452 Einschaltung eines Rechtsanwaltes, was in der wirtschaftlichen Situation des Schuldners
453 erschwert ist und gegebenenfalls nur über Beratungshilfe auf Kosten der Allgemeinheit
454 geregelt werden kann. Abgesehen davon werden die Gerichte unnötig belastet, falls ein
455 Beschluss zur Aufhebung jeder einzelnen Pfändung seitens des Gerichtes ergehen muss.
456 Dieser Zustand ist allgemein in der juristischen Literatur bekannt, führte jedoch noch nicht zu
457 Lösungen auf der politischen und gesetzgeberischen Ebene. Hier solle eine gesetzliche
458 Regelung getroffen werden, die den Schuldner entlastet und zu Rechtssicherheit führt

459 .

460 Dazu sind Pfändungen in künftig entstehende Forderungen gesetzlich während des
461 Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens vorübergehend und nach Erteilung der
462 Restschuldbefreiung endgültig für unwirksam zu erklären, soweit die titulierte Forderung von
463 der Restschuldbefreiung erfasst ist.

464

465 [A 5: Widerrufsrecht für Arbeitnehmer*innen](#)

466 **Antragstellerin: ASJ Berlin**

467

468 Die SPD- Bundespartei sollte folgende Forderung in das Wahlprogramm für die nächste
469 Bundestagswahl aufnehmen:

470

471 Für folgende Willenserklärungen von Arbeitnehmer*innen wird ein Widerrufsrecht mit einer
472 Widerrufsfrist von 14 Tagen nach Erklärung oder Vertragsschluss eingeführt:

473

- 474 - Aufhebungsvertrag
- 475 - Eigenkündigung im Zusammenhang mit Abwicklungsvertrag
- 476 - Schuldanerkenntnis.

477

478 Begründung:

479 Die oben genannten Erklärungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden haben
480 gemein, dass durch Unterzeichnung Tatsachen geschaffen werden, welche nicht oder nur in
481 wenigen Ausnahmen justiziabel sind. Zudem haben sie die Beendigung des
482 Arbeitsverhältnisses oder finanzielle Einbußen zur Folge.

483

484 Dadurch entsteht eine Schutzlücke für die strukturell unterlegenden Arbeitnehmenden. Diese
485 besitzen in der Regel weniger (arbeits-)rechtliche Kenntnisse, können keinen Einfluss auf den
486 Inhalt nehmen und verstehen so nicht die Tragweite ihrer Entscheidung und die sich daraus
487 ergebenden Folgen. Dies betrifft insbesondere die sozialrechtlichen Konsequenzen wie
488 Sperrzeit oder Ruhenszeit. Ihnen fehlt zudem der rechtliche Horizont, mögliche Alternativen
489 einschätzen zu können.

490

491 Hinzu kommt, dass die Unterzeichnung oft in einer Drucksituation erfolgt. Erfahrungsgemäß
492 geht in nahezu allen problematischen Fällen die Initiative zum Abschluss von der
493 Arbeitgebendenseite aus, die auch die äußeren Abläufe des Geschehens bestimmt.
494 Arbeitnehmenden fehlt in dieser Lage das Know-How für sie günstige Konditionen
495 auszuhandeln. Oftmals werden sie auch davon ausgehen, dass der Vertrag exakt so
496 unterschrieben werden muss, wie er ihnen vorgelegt wird.

497

498 Zwar gebietet der Grundsatz des fairen Verhandeln und der Kontrolle von Allgemeinen
499 Geschäftsbedingungen (AGB) einen gewissen Mindestschutz. Oft dürfte dem oder der
500 Arbeitnehmenden jedoch nicht gelingen, die Verletzung des fairen Verhandeln zu beweisen.
501 Zudem ist seine Wirkung beschränkt; nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts ist es nicht
502 unfair, dem oder der Arbeitnehmenden zu verweigern, anwaltlichen Rat in Anspruch zu
503 nehmen (Urteil vom 24. Februar 2022 – 6 AZR 333/21). Durch die AGB-Kontrolle wird
504 grundsätzlich nur die Unwirksamkeit einzelner Klauseln festgestellt, jedoch nicht die
505 Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Auch die Anfechtung des Aufhebungs- oder
506 Abwicklungsvertrages kommt unter den meisten Voraussetzungen nicht in Betracht, da nur in
507 seltenen Fällen der Tatbestand der widerrechtlichen Drohung oder arglistigen Täuschung
508 erfüllt sein wird. Bei allen Irrtümern über die Tragweite der Entscheidung handelt es sich nur

509 um Rechtsfolgenirrtümer, welche nicht unter den Erklärungs- oder Eigenschaftsirrtum fallen
510 und damit unbeachtlich sind.

511

512 Diese Schutzlücke lässt sich durch Schaffung eines Widerrufsrechts schließen. Gleichlaufend
513 mit dem Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen sollte die Widerrufsfrist 14 Tage betragen.
514 Denn es ist nicht einzusehen, dass Arbeitnehmenden für den Widerruf besonders belastender
515 Erklärungen keine oder eine kürzere Widerrufsfrist zustehen soll als Verbrauchern selbst bei
516 Alltagsgeschäften.

517

518 So wird den Arbeitnehmenden ausreichend Zeit eingeräumt, ihre Entscheidung rechtlich
519 überprüfen zu lassen und zu überdenken. Der psychologischen Drucksituation können sie
520 entgehen, indem sie zunächst dem Abschluss zustimmen. Außerdem würde es
521 Arbeitgebende anreizen, von vornherein für beide Seiten interessengerechte und
522 transparente Aufhebungs- oder Abwicklungsverträge anzubieten. Dies könnte die
523 Arbeitsgerichte aufgrund einer geringeren Zahl von Kündigungsschutzprozessen mittelbar
524 entlasten.

525

526 Die Frist des § 626 Abs. 2 BGB - wonach eine außerordentliche (fristlose) Kündigung nur zwei
527 Wochen, nachdem der maßgebliche Sachverhalt bekannt ist, ausgesprochen werden kann -
528 könnte in Falle des Widerrufs neu zu laufen beginnen. Damit wäre sichergestellt, dass eine
529 fristlose Kündigung möglich bleibt. Somit würden die unter Umständen berechtigten
530 Arbeitgebendeninteressen gewahrt.

531

532 [A 6: Antrag zur Reform der Tötungsdelikte nach §§ 211 f. StGB](#)

533 **Antragstellerin: ASJ Hamburg**

534

535 Die SPD-Bundestagsfraktion, die AG Recht und Bundesjustizminister Marco Buschmann
536 werden dazu aufgefordert, noch in der bestehenden Legislaturperiode auf eine Reform der §§
537 211 f. StGB hinzuwirken. Diese Reform soll die noch vorhandenen Relikte der NS-
538 Terrorherrschaft aus den Tötungsdelikten des deutschen Strafgesetzbuchs entfernen. Dazu
539 sollen folgende Änderungen umgesetzt werden:

540

- 541 1. Die Abkehr von den überholten Formulierungen der Tätertypenlehre in der
542 Eingangsformulierung des § 211 StGB „Mörder ist, wer“ durch eine moderne und
543 angepasste Formulierung nach dem Vorbild des sonstigen StGB;
544
- 545 2. Die Änderung der Normreihenfolge von Mord und Totschlag im Sinne eines
546 Qualifikationsverhältnisses, wonach der Totschlag vor dem Mord aufgeführt wird;
547
- 548 3. Die Neuformulierung einzelner Mordmerkmale, die auf die NS-Vergangenheit des
549 derzeitigen Mordparagrafens schließen lassen – dazu zählen insbesondere die

550 Mordmerkmale der „Mordlust“, der „Befriedigung des Geschlechtstriebes“, der
551 „Habgier“ und der „Heimtücke“.

552

553 Zur Umsetzung schlagen wir als Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und
554 Juristen folgende Formulierung vor:

555

556 **§ 211 Totschlag**

557 (1) Wer einen anderen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren
558 bestraft.

559

560 (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

561

562 (3) Liegen besondere Umstände vor, welche das Unrecht der Tat oder die Schuld des Täters
563 erheblich mindern, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Das ist
564 insbesondere dann der Fall, wenn der Täter

565

566 1. aus Verzweiflung handelt, um sich oder einen ihm nahestehenden Menschen aus einer
567 ausweglos erscheinenden Konfliktlage zu befreien, oder

568 2. ohne eigenes Verschulden durch eine ihm oder einem ihm nahestehenden Menschen
569 zugefügte schwere Beleidigung oder Misshandlung zum Zorn gereizt oder in eine
570 vergleichbare Gemütsbewegung versetzt und dadurch unmittelbar zur Tat veranlasst
571 worden ist.

572

573 **§ 212 Mord**

574 (1) Wer einen anderen Menschen tötet und dabei

575 1. dessen Wehrlosigkeit planvoll-verdeckend ausnutzt,

576 2. grausam handelt oder

577 3. wenigstens einen weiteren Menschen in die Gefahr des Todes bringt,

578 wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen anderen
579 Menschen aus besonders verwerflichen Beweggründen tötet, insbesondere

580 1. aus Lust am Töten,

581 2. um sich oder einen anderen dadurch sexuell zu erregen,

582 3. um sich oder einen anderen rechtswidrig zu bereichern,

583 4. um dadurch eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder

584 5. aus menschenverachtenden Beweggründen (§ 46 Absatz 2 Satz 2).

585

586 (2) Liegen besondere Umstände vor, welche das Unrecht der Tat oder die Schuld des Täters
587 erheblich mindern, ist auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren zu erkennen. Das ist
588 insbesondere dann der Fall, wenn der Täter

589 1. aus Verzweiflung handelt, um sich oder einen ihm nahestehenden Menschen einer
590 ausweglos erscheinenden Konfliktlage zu befreien, oder

591 2. ohne eigenes Verschulden durch eine ihm oder einem ihm nahestehenden Menschen
592 zugefügte schwere Beleidigung oder Misshandlung zum Zorn gereizt oder in eine
593 vergleichbar heftige Gemütsbewegung versetzt und dadurch unmittelbar zur Tat
594 veranlasst worden ist.

595 Begründung

596
597 Der Mensch soll wegen seiner Taten und nicht aufgrund seiner Eigenschaften oder seines
598 Lebensstils bestraft werden. Diese Aussage sollte allgemeiner Konsens in unserer
599 demokratischen Gesellschaft sein. Trotzdem sind bis heute in unserem Strafgesetzbuch
600 Formulierungen vorhanden, die auf einer entgegenstehenden, menschenfeindlichen
601 Ideologie des NS-Regimes beruhen.

602
603 Vor allem in dem zentralen Straftatbestand des Mordes (§ 211 StGB) werden diese auf
604 Tätertypen basierenden Formulierungen weiterhin verwendet. Auch wenn die
605 Rechtsprechung und die herrschende Lehre mit erheblichem Aufwand Mittel und Wege
606 gefunden haben, um die Vorschrift rechtsstaatlich anwendbar zu gestalten, werden immer
607 weitere Generationen an Juristinnen und Juristinnen und auch die Bürgerinnen und Bürger
608 mit diesen ideologischen Verunglimpfungen belastet. Es ist schlicht nicht ersichtlich, weshalb
609 nationalsozialistische Sprache und damit transportiertes Gedankengut auch heute noch Platz
610 im deutschen Strafgesetzbuch finden sollten.

611
612 Schon seit Jahrzehnten wird versucht, die historischen NS-Relikte in den Tötungsdelikten zu
613 überwinden. Ein echter Durchbruch ist bislang nicht gelungen. Justizminister Marco
614 Buschmann hatte kürzlich angekündigt, sich nun des Themas anzunehmen. Er beabsichtigt
615 eine Umformulierung des Einstiegspassus des § 211 StGB, mit der die auf die Tätertypenlehre
616 schließende Formulierung "Mörder ist, wer..." ersetzt werden soll.

617
618 Wir halten diesen – wenngleich in der Sache zaghaften – Vorstoß für absolut
619 unterstützenswert und mehr als überfällig. Zugleich sind wir aber davon überzeugt, dass wir
620 als SPD dieses Momentum nutzen sollten, um die NS-Relikte vollständig aus den
621 Tötungsdelikten zu entfernen.

622
623 Dazu sollen neben der Eingangsformel des Mordparagrafen insbesondere die
624 Mordmerkmale umformuliert werden sowie der Straftatbestand des Grunddelikts Totschlag
625 (aktueller § 212 StGB) vor den Mordparagrafen (aktueller § 211 StGB) rücken. Damit ist
626 keine Veränderung des Schutzniveaus der Vorschriften angedacht, sondern eine
627 rechtsstaatliche Transformation, die sich an die seit Jahren an der Vorschrift vorgebrachte
628 Kritik anschließt. Die Gründe im Einzelnen:

629

630 **Umformulierung der Eingangsformel „Mörder ist, wer“**

631

632 Die Formulierung „Mörder ist, wer“ stammt aus der Zeit der nationalsozialistischen
633 Tätertypenlehre. Anders als nach dem heutigen Strafrechtsverständnis wurde der Täter nicht
634 wegen der Begehung einer rechtswidrigen Tat bestraft, sondern stattdessen der Mensch
635 aufgrund seiner Lebensverhaltensweisen und Eigenschaften. Er wurde also bestraft, weil er
636 „nach der Art ein Täter“ (hier also: ein „Mörder“) sei. Nicht nur, dass sich keine andere
637 Vorschrift des StGB weiterhin noch dieser Formulierungsweise bedient; ein solches
638 Verständnis von Straf(un)recht ist überdies menschenfeindlich und eines rechtsstaatlichen
639 Handlungsstrafrechts, wie es das deutsche StGB einhellig normiert, unwürdig. Der Wortlaut
640 des § 211 StGB entstammt der Hand des ranghohen Nazi-Juristen Roland Freisler, der für die
641 Reform der Tötungsdelikte im Jahr 1941 zuständig zeichnete. Der spätere Präsident des
642 Volksgerichtshofs war verantwortlich für tausende vollstreckte Todesurteile unter
643 Missachtung sämtlicher rechtsstaatlicher Grundsätze sowie für die Formulierung der noch
644 heute bestehenden Mordmerkmale. Er ist das wohl bekannteste Symbol und zugleich das
645 Gesicht für die Perversion der Justiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Selbst wenn die
646 Vorschrift heute nicht mehr nach der alten Tätertypenlehre angewendet wird, entfaltet eine
647 solche Formulierung im zentralsten Straftatbestand eine fatale Symbolwirkung, die unbedingt
648 beseitigt werden muss. Überdies besteht schlicht kein Anlass, einem menschenverachtenden
649 und ideologisierten nationalsozialistischen Vordenker wie Roland Freisler ein unverdientes
650 „Denkmal“ im heutigen Recht zu belassen. Die Vorschrift verhöhnt damit quasi die
651 Erinnerungskultur.

652

653 **Umformulierung der Mordmerkmale**

654

655 Auch die bestehenden Begriffe in § 211 StGB wie „Mordlust“, „Habgier“ oder „Heimtücke“
656 lassen nach wie vor auf den von menschenverachtender Ideologie geprägten Urheber –
657 Roland Freisler – schließen. Sie gehen durchweg von einem angeblich „entarteten“ Tätertyp
658 aus, der sich dadurch auszeichne, charakterlich zum „Mörder“ geboren oder geworden zu
659 sein. Derlei Deutungen sind nicht nur wissenschaftlich unsinnig, sondern überdies
660 menschenverachtend. Durch eine Umformulierung wird die Anwendung der
661 Tatbestandsmerkmale nicht nur bestimmter i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG und genügt damit den
662 Mindestanforderungen der verfassungsrechtlichen Vorgaben, sondern auch zeitgemäßer,
663 denn die Sprache hat sich erheblich gewandelt und nutzt die martialischen und
664 altertümlichen Begriffe ohnehin nicht mehr.

665

666 **Neuordnung: Totschlag vor Mord**

667

668 Üblicherweise steht im Strafrecht das Grunddelikt vor der Qualifikation (siehe z.B. das
669 Verhältnis von § 223 StGB zu § 224 StGB). Auch hier herrscht aufgrund der überholten
670 Tätertypenlehre für die Tötungsdelikte eine Ausnahme. Demnach wies der Mörder aufgrund
671 seiner Eigenschaften und „volksschädlichen“ Gesinnung – angeblich – ein ganz anderes
672 Unrecht auf als der einfache Totschläger, womit er einen eigenständigen Tatbestand
673 verwirklichen sollte. Dabei enthält doch gerade der Mordparagraf alle Voraussetzungen, die

674 auch für die Verurteilung wegen Totschlags vorliegen müssen. Obwohl die Literatur einhellig
675 von einem Qualifikationsverhältnis der §§ 211 f. StGB ausgeht, wird traditionell der Mord in
676 der Rechtsprechung als eigenständiger Tatbestand geprüft. Diese Tradition ist – wie
677 aufgezeigt – einerseits ideologisch bemakelt und erbringt zudem überhaupt keinen positiven
678 Mehrwert. Insbesondere werden schwer nachvollziehbare dogmatische Widersprüche in der
679 Anwendung der Vorschrift erzeugt (vgl. nur das Phänomen der sog. „gekreuzten
680 Mordmerkmale“). Eine gesetzgeberische Anpassung würde diese veraltete und nicht
681 überzeugende Reihenfolge endlich korrigieren, die Spuren der fehlgeleiteten Tätertypenlehre
682 entfernen und i.Ü. zu nachvollziehbareren Ergebnissen im Rahmen der Bewertung der
683 Teilnahme an der Tatbegehung führen.

684
685 Diese aufgeführten Forderungen basieren auf den Ergebnissen einer durch das
686 Bundesjustizministerium eingesetzten Expertengruppe sowie dem daraus entwickelten
687 Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 2016, der nur aufgrund des
688 Ablaufs der Legislaturperiode nicht beschlossen wurde.

689
690 Dieser Referentenentwurf dient als Grundlage unseres Antrages, wobei sich in ihm nicht die
691 Änderungen hinsichtlich der Mordmerkmale befanden. Damit setzte sich der Entwurf über
692 eine nicht unerhebliche Anzahl an Befürwortern aus der Expertengruppe hinweg, die sich für
693 eine sprachliche Neugestaltung der Mordmerkmale aussprachen. Auch wir halten eine
694 Neuformulierung bestimmter Mordmerkmale aufgrund der oben aufgeführten Punkte für
695 zwingend erforderlich.

696
697 Aus unserer Sicht ist nun ein zügiges Vorgehen geboten. Wir sollten das noch bestehende
698 progressive Koalitionsbündnis aus SPD, FDP und Grünen nutzen, um die schon so oft
699 angekündigte Reform der §§ 211 f. StGB endlich umzusetzen. Gerade für uns als SPD, deren
700 Mitglieder einst durch das NS-Regime verfolgt, inhaftiert und ermordet wurden, muss es von
701 zwingendem Interesse sein, diese Überreste der NS-Ideologie aus unserem Gesetz zu
702 entfernen und eine zeitgemäße Konzeption der Tötungsdelikte zu entwickeln.

703

704 [A 7: „Ein Beitrag zum Neustart: Öffentlich-rechtliche Verstrickung von](#) 705 [Forderungen nach der Insolvenz begrenzen“](#)

706 **Antragstellerin: ASJ Hamburg (Siehe A 4)**

707

708

709 [A 8: Reform des § 172 StPO](#)

710 **Antragstellerin ASJ NRW**

711

712 Reform des Klageerzwingungsverfahrens

713 Stärkung der Verletztenrechte bei Beendigung des Strafverfahrens

714

715 Die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag wird beauftragt, eine Reform des § 172 StPO
716 in den Deutschen Bundestag einzubringen, so dass die formellen Voraussetzungen für eine
717 Klageerzwingungsverfahren herabgesetzt werden und der Anwendungsbereich auf
718 Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO ausgeweitet wird.

719

720

721 **Begründung**

722

723 Problem:

724 Der oder die Verletzte einer Straftat kann ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten,
725 indem er oder sie eine Strafanzeige stellt. Damit besteht ein Einfluss auf den Beginn des
726 Ermittlungsverfahrens. Dagegen sind die Einflussmöglichkeiten des oder der Verletzten bei
727 Beendigung des Ermittlungsverfahrens sehr begrenzt.

728

729 So kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 StPO einstellen. In den
730 meisten Fällen mag dies eine sachgerechte und richtige Entscheidung darstellen. Sie greift
731 aber in die Rechte des oder der Verletzten ein, da dieser oder diese zwar in der Regel keinen
732 grundrechtlich verbürgten Anspruch auf eine Strafverfolgung bestimmter Dritter hat, aber
733 ggf. einen Anspruch auf effektive Strafverfolgung, der sich auf das Tätigwerden aller
734 Strafverfolgungsorgane bezieht. Ziel ist es, eine wirksame Anwendung der zum Schutz des
735 Lebens, der körperlichen Integrität und der Freiheit der Person erlassenen Strafvorschriften
736 sicherzustellen. Es muss gewährleistet sein, dass Straftäter für von ihnen verschuldete
737 Verletzungen dieser Rechtsgüter tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden (zuletzt
738 BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 2022 – 2 BvR 378/20).

739

740 Daher ist in einem Rechtsstaat die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der
741 Einstellungsentscheidung erforderlich; nur die Gerichte sind unabhängig gemäß Artikel 97
742 GG, nicht aber die Staatsanwaltschaft. Zur gerichtlichen Überprüfung steht dem Verletzten
743 das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO zur Verfügung. Zuvor jedoch muss er eine
744 Vorschaltbeschwerde bei der Staatsanwaltschaft einreichen (§ 172 Abs. 1 StPO), die zu einer
745 Überprüfung der Einstellungsentscheidung durch die vorgesetzten Beamten
746 (Generalstaatsanwaltschaft) führt und eine Selbstkorrektur der Staatsanwaltschaft ermöglicht.
747 Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft ist der Weg frei für das
748 Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 2 StPO.

749

750 In formaler Hinsicht sind folgende Anforderungen für den Antrag auf gerichtliche
751 Entscheidung zu erfüllen:

752

- 753 • Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt
- 754 • aus sich heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts
- 755 • Darstellung des Gangs des Ermittlungsverfahrens

756 • Mitteilung der Beweismittel

757

758 Zusammengefasst bedarf die zulässige Antragstellung in einem Klageerzwingungsverfahren
759 einen kompletten Ermittlungsbericht einschließlich aller zu Gunsten und zu Lasten des oder
760 der Beschuldigten sprechenden Umstände und eine rechtliche Würdigung.

761 Den strengen Anforderungen wird in der Praxis kaum eine Antragstellung gerecht.
762 Gleichwohl erachtet das BVerfG diese als verfassungskonform und erteilte dem Gesetzgeber
763 bislang keinen Handlungsauftrag (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 2020 – 2 BvR
764 1510/20).

765

766 Lösung:

767 Durch die formellen Hürden, die an die Zulässigkeit eines Klageerzwingungsverfahrens
768 gestellt werden, werden die Verletztenrechte unangemessen eingeschränkt. Dem oder der
769 Verletzten steht keine effektive Möglichkeit zur Verfügung, die Entscheidungen der
770 Staatsanwaltschaft gerichtlich überprüfen zu lassen. Damit kann der oder die Verletzte nicht
771 effektiv verhindern, dass die Staatsanwaltschaft unzureichend ermittelt, eine unzutreffende
772 rechtliche Würdigung vornimmt oder schlicht keine Anklage erhebt.

773

774 Erforderlich ist eine Reform des Klageerzwingungsverfahrens, die die formellen Hürden
775 herabsenkt. Insbesondere sollte eine aus sich heraus verständliche Schilderung des
776 Sachverhalts nach dem ablehnenden Bescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft nicht
777 erforderlich sein.

778

779 Daneben sollte der Anwendungsbereich des Klageerzwingungsverfahrens auf eine
780 staatsanwaltschaftliche Einstellung nach §§ 153 ff. StPO erweitert werden, um auch in diesem
781 Bereich eine gerichtliche Kontrolle der Einstellung nach Opportunitätsgrundsätzen
782 wenigstens auf flagrante Überschreitungen etwaiger Beurteilungsspielräume zu ermöglichen
783 (siehe etwa SK-StPO/Wohlers, 5. Aufl. 2016 § 172 Rn. 5: „De lege ferenda ist jedenfalls eine
784 Einbeziehung der Einstellungen nach §§ 153 ff. in den Anwendungsbereich des
785 Klageerzwingungsverfahrens dringend geboten“).

786